

LÄRMSCHUTZ AN KANTONSSTRASSEN

LÄRMSANIERUNGSPROJEKT

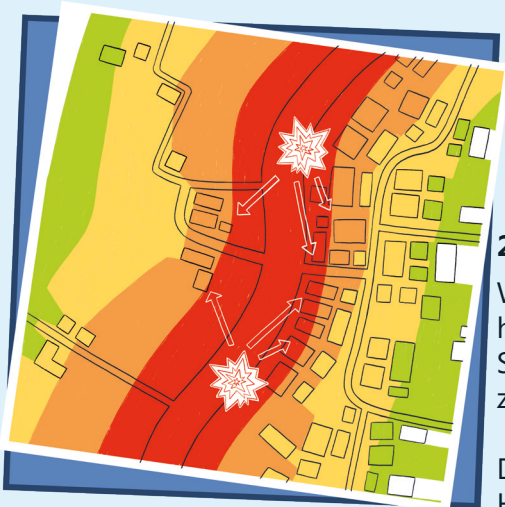


Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, müssen lärmsaniert werden. Je nach Situation sind die Grundeigentümer und -eigentümerinnen unterschiedlich stark betroffen.

Die folgenden Erläuterungen geben einen Überblick über den Verfahrensablauf.

1 | DIE LÄRMIGE STRASSE

Verkehr verursacht Lärm. Je nach Situation überschreitet dieser gesetzlich festgelegte Grenzwerte.



2 | LÄRMSANIERUNGSPROJEKT

Werden die Grenzwerte überschritten, hat der Strasseninhaber die Pflicht, die Strasse lärmsanierungsgesetzeskonform zu gestalten.

Das **Lärmsanierungsprojekt** zeigt den Handlungsbedarf und die Massnahmen gegen übermässigen Lärm auf.

3 | MASSNAHMEN

Die Prüfung von **Massnahmen** erfolgt nach Prioritäten. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- 1) Lärmschutz **an der Quelle**, z.B. Einbau eines lärmarmeren Belags oder eine Tempobeschränkung.
- 2) Lärmschutz **auf dem Ausbreitungsweg**, z.B. Lärmschutzwand.
- 3) **Schallschutzfenster sind eine Ersatzmassnahme** für Fälle, in denen Massnahmen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind.

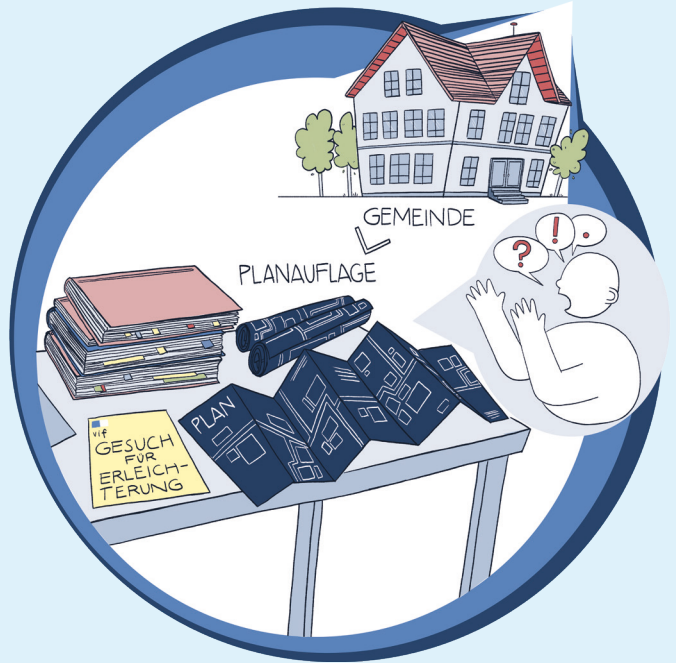


4 | ERLEICHTERUNG BEIM LÄRMSCHUTZ

Ist mit lärmmindernenden Massnahmen nicht gewährleistet, dass die Grenzwerte eingehalten werden, und sind weitergehende Massnahmen unverhältnismässig, kann der **Strasseninhaber** ein **Gesuch um Erleichterungen** stellen.

5 | EINSPRACHE / MITWIRKUNG

Berechtigte können Einsprache gegen das Lärmsanierungsprojekt erheben und unter anderem zum Gesuch um Erleichterungen Stellung nehmen.



6 | ANMELDUNG FÜR FENSTERERSATZ

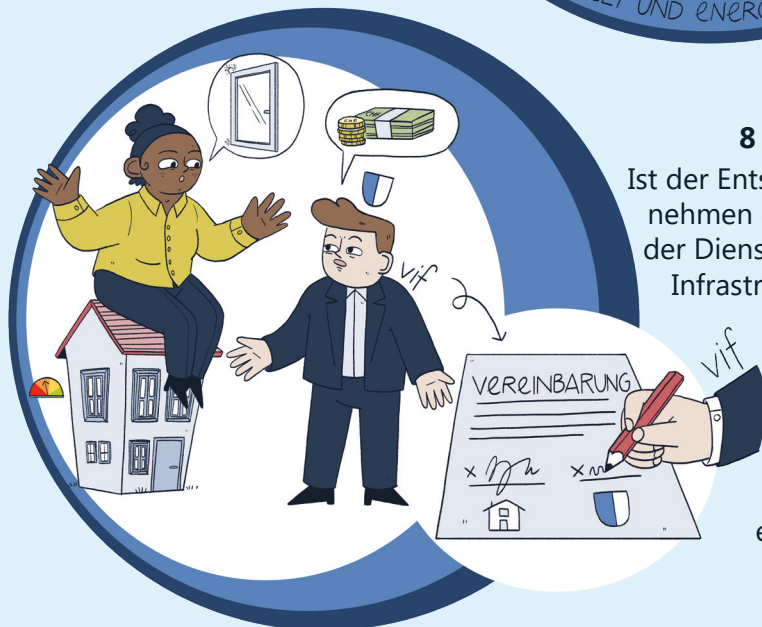
Für Gebäude, bei denen eine **Pflicht zum Einbau von Schallschutzfenstern** besteht, melden

die Eigentümerinnen und Eigentümer ihren Anspruch auf Kostenübernahme mit dem **rosa Formular** (vgl. Beilage) bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) an.



7 | ENTSCHEID

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) prüft das Gesuch um Erleichterungen beim Lärmschutz. **Der Regierungsrat entscheidet** über die Bewilligung des Projekts und die Erleichterungen. Der Entscheid bildet die Grundlage für die Realisierung dieser Ersatzmassnahmen. Werden keine Rechtsmittel ergriffen, kann die Umsetzung erfolgen.



8 | VEREINBARUNG

Ist der Entscheid rechtsgültig, nehmen die Mitarbeitenden der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Kontakt mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern auf und regeln deren Entschädigung in einer Vereinbarung.

9 | REALISATION

Der Einbau der Schallschutzfenster erfolgt durch die Eigentümerinnen und Eigentümer mit Unterstützung des Kantons.



10 | ABSCHLUSS

Ist der Einbau der Schallschutzfenster erfolgt, werden die Eigentümer und Eigentümerinnen gemäss der getroffenen Vereinbarung entschädigt.



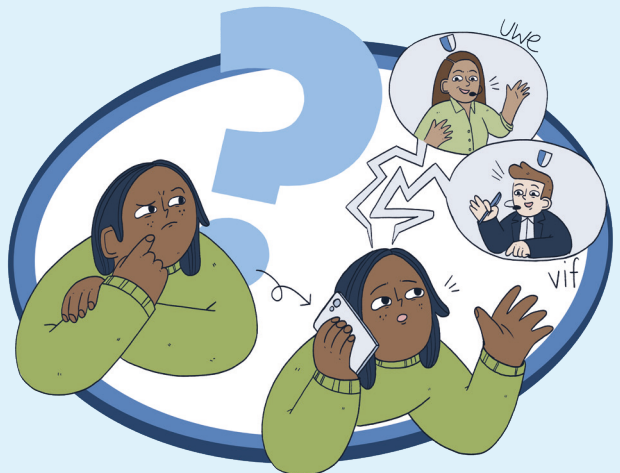
11 | WENIGER LÄRM

Dank Massnahmen an der Strasse und neuer Fenster.



FRAGEN

Bei Fragen melden Sie sich bei den Verantwortlichen der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe).



Kontakt uwe (Lärm)

Telefon: +41 41 228 60 60

uwe@lu.ch

https://uwe.lu.ch/themen/laermschutz/Laermschutz_Kantonsstrassen



IMPRESSUM

©2024, Kanton Luzern
Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)
Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)

Texte, Inhalt, Begleitung
Urs Steiger, steiger texte konzepte beratung

Illustrationen und Gestaltung
Amélie Cochet